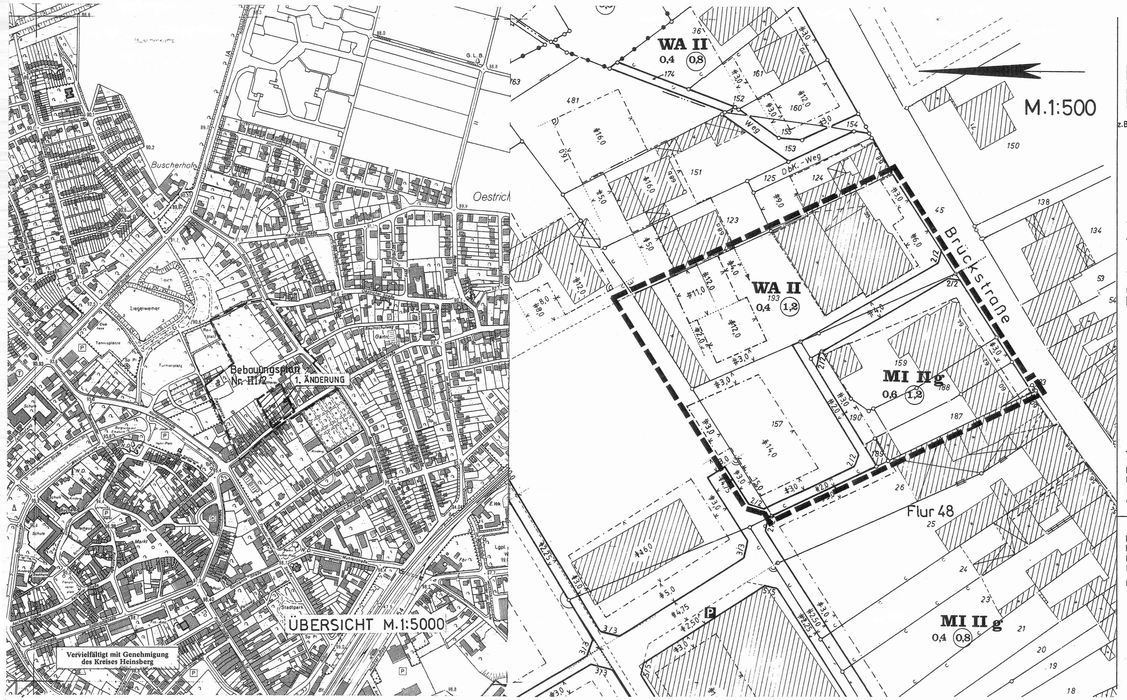

Erläuterung der
zeichnerischen Festsetzungen

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- z.B. 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1,2) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESER ÄNDERUNG

Textliche Festsetzungen

Für den Bereich der 1. Änderung bleiben die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Ziegelweiher-Ost" unverändert bestehen.

DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER AMTLICHEN KATASTERKARTE ÜBEREIN.
DIE EINTRAGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

ERKELENZ, DEN 20.12.1990

gez. Maraite
Öffentl. best. Verm. Ing.

Auslegungsbegründung:

Durch die Aufgabe des Gärtnereibetriebes Brückstraße 66 ist es möglich geworden, die Bebaubarkeit des bisherigen Betriebsgrundstückes zu verbessern. Die weitgehende Rücksichtnahme auf den Betrieb entfällt. Dafür kann die künftige Bebauung sich mehr an der auf den Nachbargrundstücken vorhandenen bzw. noch zulässigen orientieren.
Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/2 "Ziegelweiher-Ost", Bezirk Erkelenz-Mitte.

Um die genannten Verbesserungen vornehmen zu können, müssen die überbaubaren Grundstücksflächen und die Verkehrsfläche geringfügig verändert werden, um das Grundstück auch in seinen hinteren Teil ausreichend erschließen zu können.

Bodenordnungsmaßnahmen werden im Bereich der vorliegenden Änderung auch künftig nicht notwendig. Die Flächen für die Verkehrsanlagen können freihändig erworben werden; mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke besteht darüber Einvernehmen.
Die Kosten für die Stadt erhöhen sich durch die Änderung gegenüber den bisher angenommenen nur unwesentlich. Schadenersatzansprüche etc. als Folge der Änderung sind nicht zu erwarten.

ABSCHLUSSBEGRÜNDUNG:

Während der in der Zeit vom 02.01. bis 04.02.1991 durchgeführten öffentlichen Auslegung wurden Bedenken und/oder Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 "Ziegelweiher-Ost" der Stadt Erkelenz, Bezirk Erkelenz-Mitte, nicht vorgebracht.

In der Sitzung am 27.03.1991 beschloß der Rat der Stadt Erkelenz die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 "Ziegelweiher-Ost" zusammen mit der vollständigen Begründung, bestehend aus Auslegungsbegründung und Abschlußbegründung, als Satzung.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 19.12.1990 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/2 zu ändern.
Diese Änderung erhielt die Bezeichnung 1. Änderung. Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 21.12.1990 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 28. 3. 1991

gez.W.Jansen gez.Clemens gez.Jansen gez.Fabry

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 des Baugesetzbuches schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr. zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den

Der Stadtdirektor
i. V.

Techn. Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom erfolgte am die öffentliche Darlegung der mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom war am Gelegenheit gegeben zur Änderung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Erkelenz, den

Der Stadtdirektor
i. V.

Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 19.12.1990 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 – einschl. örtl. Bauvorschriften – mit Begründung, gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 28. 3. 1991

gez.W.Jansen gez.Clemens gez.Jansen gez.Fabry

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 30 der Stadt Erkelenz vom 21.12.1990 als Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 2.1.1991 bis 4. 2. 1991 – einschließlich örtlicher Bauvorschriften – mit Begründung öffentlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.12.1990 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 28. 3. 1991

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Eschmann

Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 – einschl. örtl. Bauvorschriften – ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27. 3. 1991 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.
Als Satzung beschlossen wurden gleichzeitig die Festsetzungen, die gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser Änderung sind.

Erkelenz, den 28. 3. 1991

gez.W.Jansen gez.Clemens gez.Jansen gez.Fabry

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am
18.06.1991
angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom
12.06.1991

Az.: 35.2.12-4811-2028/91
Köln, den 12.06.1991

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag
gez. Friese

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 des Baugesetzbuches im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Erkelenz vom 12.07.1991 öffentlich bekanntgemacht.
Damit ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 – einschl. örtl. Bauvorschriften – am 13.07.1991 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 15.07.1991

Der Stadtdirektor
i. V.

gez. Eschmann

Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Az.: 61 2601 03/2
(1)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/2 „Ziegelweiher Ost"

Stadtbezirk Erkelenz-Mitte

. Ausfertigung

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung)** in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132).
Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 (BGBl. I S. 833).
§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **(Landesbauordnung)** in der Fassung vom 26. 06. 1984 (GV. NW. S. 419) geändert am 21. 06. 1988 (GV. NW. S. 319).